

Satzung des Vereins

KulturWerk Bad Oeynhausen



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KulturWerk Bad Oeynhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das Wohlfahrtswesen in der Stadt dadurch zu fördern, dass Menschen mit geringem Einkommen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen ermöglicht wird und damit gleichzeitig Bildung und Erziehung gefördert werden.
3. Der Zweck des Vereins wird dadurch verwirklicht, dass der Verein und die Sozialpartner im persönlichen Gespräch den Menschen der Zielgruppe freie Kulturplätze anbieten und sie zur Teilnahme ermutigen. Das geschieht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - a) Der Verein trifft daher im Rahmen der Zielsetzung mit den Kulturveranstaltern vor Ort die Vereinbarung, freie Plätze und/oder Kartenkontingente dem Kulturwerk kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 - b) Die Abgabe der freien Plätze erfolgt jeweils in einem persönlichen Gespräch mit dem registrierten Gast. Auf diese Weise werden mögliche Schwellenängste abgebaut.
 - c) Gäste des KulturWerks können Menschen mit geringem Einkommen werden. Dabei richten sich die Einkommensangaben nach den festgesetzten Einkommensgrenzen der Bundesarbeitsgemeinschaft der „Kulturlogen“. Soziale und öffentliche Einrichtungen der Stadt stellen den entsprechenden Einkommensnachweis fest und helfen den Menschen bei der Anmeldung, Gast beim KulturWerk zu werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral, arbeitet unabhängig und überkonfessionell.
5. Er arbeitet unabhängig im Sinne der Regelungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Außer dem Ersatz zweckgebundener Ausgaben erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nicht eingetragene Vereine und sonstige Organisationen können korporative Mitglieder werden. Die für Einzelmitglieder geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.
Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch regelmäßige Spenden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Soweit der Antragssteller noch nicht volljährig ist, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in gebührender, satzungsgemäßer Weise aktiv und fördernd zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Die korporative Mitgliedschaft wird beendet durch Auflösung oder Erlöschen der Organisation.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss

- a) des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- b) der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat.

Über den Ausschluss nach lit. a) entscheidet der Vorstand.

Über einen Antrag auf Ausschluss nach lit. b), der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der festgelegte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
4. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zulässig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - d) der Kassiererin/dem Kassierer
 - e) zwei bis fünf Beisitzer/innen.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Die beiden Vorsitzenden sowie die Schriftführerin/der Schriftführer und die Kassiererin/der Kassierer vertreten sich gegenseitig in der internen Vereinsarbeit. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Kassiererin/der Kassierer. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.
Ihm obliegen insbesondere die Verwirklichung des Vereinszwecks, die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Schriftführerin/Schriftführer und Kassiererin/Kassierer können den Verein nur mit der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen und in den Vorstand zu berufen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem 1. oder der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.
7. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Außerhalb der Sitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn zuvor sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklärt haben und alle ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Gesprächsprotokoll ist anzufertigen und bei der nächsten Vorstandssitzung durch Unterzeichnung der anwesenden Vorstandsmitglieder zu bestätigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein im Sinne des § 5 Abs. 4 lit. a),

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins, des Jahresberichtes des Vorstands und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer/innen.
3. Mindestens ein Mal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, Datums und der Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann auf dem elektronischen Wege erfolgen.
 4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind der Vorstand und jedes Mitglied. Der Vorstand kann der Beschlussfassung über einen Antrag widersprechen, wenn der Antrag nicht spätestens am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, geleitet.
 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung und/oder eine Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von einem Mitglied zu erstellen sowie von diesem und einer/einem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll beim Vorstand einzusehen. Dieses muss mindestens enthalten:
 - a) den Ort der Versammlung,
 - b) das Datum und den Beginn der Versammlung,
 - c) die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Einladung,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die vorgenommenen Wahlen sowie
 - g) eine als Anlage beigefügte Namensliste der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des durch die Kassiererin/den Kassierer erstellten Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfer/innen werden auf zwei Jahre gewählt. Jeweils eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer verbleibt in ihrer/seiner Funktion, während eine neue/ein neuer von der

Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüferin/gewählter Rechnungsprüfer gemeinsam mit ihr/ihm die nächste Prüfung übernimmt.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer/in werden.

§12 Schriftführerin/Schriftführer

Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über die in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse eine Niederschrift an.

§13 Kassiererin/Kassierer

Die Kassiererin/der Kassierer führt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins. Sie/Er hat für die ordnungsgemäße Buchführung aller Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern durchgesehenen Rechnungsbericht vorzulegen, auf dem die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift bestätigt worden ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ökumenischen Hospizkreis Bad Oeynhausen – verbunden mit dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Vlotho e.V., Elisabethstraße 7, 32545 Bad Oeynhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie in der Gründungsversammlung beschlossen wurde und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen worden ist.

Die Initiatorinnen des KulturWerks Bad Oeynhausen:

Silke Müller
Tel.: 05731 1533578

Ute Dederling
Tel.: 05731 4540